



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand 1. Januar 2012

318.106.06 d WRC

11.11

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2011

Aufgrund der Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung der CO₂-Rückverteilung ergeben sich einige Anpassungen und Präzisierungen in den Weisungen WRC.

Folgende Hauptanpassungen sind:

- Ab 2011 werden nach erfolgtem Kassenwechsel von Beitragspflichtigen keine Transferzahlungen mehr von der CO₂-Rückverteilung zwischen den Ausgleichskassen vorgenommen. Die entspr. Randziffern in Kapitel 4.6 „Mutationen – Besondere Bestimmungen“ werden angepasst.
- Eine weitere Anpassung betrifft den Versand des Informationsschreibens gemäss Rz 4013. Bei einem Rückverteilungsbetrag von bis CHF 50.00 kann auf den Versand verzichtet werden.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2012

Die Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) wird per 1. Januar 2012 angepasst, was zu Änderungen in den Weisungen WRC führt.

Im Bereich des Abschnitts 6: Verteilung des Anteils der Wirtschaft am Abgabbeertrag fallen folgende Anpassungen an:

- 1) **Neu** Art. 26, Abs. 4 - Randziffer 4002 ergänzt
In begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung/Verrechnung auf Gesuch hin erstreckt werden.
- 2) **Neu** Art. 26, Abs. 6 (ersetzt Art. 27, Abs. 2, welcher aufgehoben wird) - Randziffer 4012 wird neu formuliert
Können Rückverteilungsbeträge nicht verrechnet werden, erfolgt die Auszahlung ab einer Höhe von CHF 50.00 Franken.
Rückbuchungen haben bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres zu erfolgen (vgl. auch Rz 4018).
- 3) **Informationsschreiben:** Dieses ist ab einem Rückverteilungsbetrag von CHF 50.00 und höher zu versenden („Kann“-Formulierung fällt weg).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungen | 5 |
| 1 Grundsatz | 6 |
| 1.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 6 |
| 1.2 Erläuterungen zur CO ₂ -Abgabe..... | 6 |
| 1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren | 7 |
| 2 Von der Abgabe befreite Unternehmen | 8 |
| 2.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 8 |
| 2.2 Erläuterungen zu den befreiten Unternehmen..... | 9 |
| 2.3 Entscheid über Befreiung und Meldeverfahren | 9 |
| 3 Meldung der massgebenden Lohnsumme | 10 |
| 3.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 10 |
| 3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen | 10 |
| 3.3 Meldeverfahren | 10 |
| 4 Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe an die Arbeitgebenden..... | 11 |
| 4.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 11 |
| 4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung | 11 |
| 4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt | 11 |
| 4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle | 12 |
| 4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen | 12 |
| 4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen | 13 |
| 5 Verfahren | 14 |
| 5.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 14 |
| 5.2 Beschwerden | 14 |
| 6 Entschädigung | 15 |
| 6.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 15 |
| 6.2 Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung | 15 |
| 6.3 Einmalige Entschädigung der Einführungskosten | 16 |
| 7 Inkrafttreten..... | 16 |
| Anhang 1 Ablaufplan Rückverteilung des CO ₂ -Abgabeertrags an die Wirtschaft..... | 17 |

Abkürzungen

| | |
|------|--|
| AHVG | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVV | Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AK | Ausgleichskasse(n) |
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| BFE | Bundesamt für Energie |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| OZD | Oberzolldirektion |
| Rz | Randziffer |
| ZAS | Zentrale Ausgleichsstelle |
| WBG | Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen |
| WRC | Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft |

1 Grundsatz

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1001 Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des Kyoto-Protokolls
1/11 verpflichtet, ihre Treibhausgas-Emissionen zu verringern. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Klimapolitik in der Schweiz ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([CO₂-Gesetz](#); SR 641.71). Dieses verlangt bis 2010 eine Verminderung der CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Energieträger um 10% gegenüber dem Jahr 1990.

Die CO₂-Abgabe basiert auf dem [CO₂-Gesetz](#) und der Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO₂-Abgabe ([CO₂-Verordnung](#); SR 641.712).

In Artikel 10 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes wird vorgeschrieben, dass der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt wird.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass der Anteil der Wirtschaft an die Arbeitgebenden entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn ihrer Arbeitnehmenden (Art. 5 AHVG) über die Ausgleichskassen ausgerichtet wird.

1002 In der CO₂-Verordnung wird die „Verteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft“ (6. Abschnitt) in folgenden Artikeln erörtert.

Art. 26 Ertragsanteil der Wirtschaft

Art. 27 Organisation

Art. 28 Entschädigung der Ausgleichskassen

1.2 Erläuterungen zur CO₂-Abgabe

1003 Die CO₂-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe, die den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen fördern soll. Die Abgabeerträge werden an die Bevölkerung über die Krankenkassen und an die Unternehmen über die Ausgleichskassen proportional zur Lohnsumme rückverteilt.

- 1004 Die vorliegenden Weisungen regeln das Verfahren betreffend der Rückverteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft (Arbeitgebende), welche über die Ausgleichskassen erfolgt (Art. 10 Abs. 4 CO₂-Gesetz und Art. 26 ff CO₂-Verordnung).

1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren

- 1005 Die Grafik im Anhang visualisiert den Ablauf der Rückverteilung des CO₂-Abgabeertrags an die Wirtschaft und zeigt auf, welche Stellen im Verfahren involviert sind bzw. welche Aufgaben sie dabei übernehmen.
- 1006 **Aufgaben der Ausgleichskassen (AK)**
Die Ausgleichskassen sind zuständig für die Rückverteilung des Abgabeertrags an die Arbeitgebenden. Basis für die Rückverteilung bildet die von den Arbeitgebenden gemeldeten massgebenden abgerechneten Lohnsummen (ausgenommen die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen – Rz 2006), welche die Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle melden sowie der vom Bundesamt für Umwelt festgesetzte Verteilungsfaktor.
- 1007 **Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)**
Die Zentrale Ausgleichsstelle fasst die Gesamtsumme aller von den Ausgleichskassen gemeldeten abgerechneten Lohnsummen (ausgenommen die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen – Rz 2006) zusammen und übermittelt diese dem Bundesamt für Umwelt. Sie informiert die Ausgleichskassen über den Verteilungsfaktor und erstellt eine Gesamtabrechnung der CO₂-Rückverteilung zuhanden des Bundesamtes für Umwelt.
- 1008 **Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)**
Das Bundesamt für Umwelt ermittelt den Verteilungsfaktor aufgrund der von der Oberzolldirektion bekannt gegebenen jährlichen Abgabeerträge und der Angabe über die Höhe der Gesamtlohnsumme (Rz 1007).
Das BAFU überprüft gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie (BFE) Vorschläge zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Unternehmen, welche einen Antrag auf Befreiung

von der CO₂-Abgabe stellen. Bei positiver Beurteilung entscheidet das BAFU über die Abgabebefreiung durch Verfügung (Rz 2003).

Das BAFU ist zuständig für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berechnungsgrundlage der Rückverteilung und das Beschwerdeverfahren.

- 1009 Aufgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
Das Bundesamt für Sozialversicherungen regelt Details zum Verfahren der Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft und erstellt die vorliegenden Weisungen (WRC).
Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem BSV die Entschädigung der Ausgleichskassen fest (Art. 28 CO₂-Verordnung) – das BSV prüft allfällige Anpassungen.
Das BSV koordiniert den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Meldung der von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen zuhanden der Ausgleichskassen.
- 1010 Aufgaben der Oberzolldirektion (OZD)
Der Vollzug der CO₂-Verordnung obliegt der Eidg. Zollverwaltung, vertreten durch die Oberzolldirektion. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und die Verteilung des Abgabbeertrags, die vom BAFU vollzogen werden.
Die OZD ermittelt die Höhe der jährlichen Abgabbeerträge aus der CO₂-Abgabe und teilt diese dem Bundesamt für Umwelt mit (Rz 1008).

2 Von der Abgabe befreite Unternehmen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- 2001 In Artikel 9 des CO₂-Gesetzes bzw. Abschnitt 2 der CO₂-Verordnung (Art. 4 bis Art. 20) werden die Grundlagen und Bestimmungen für die Befreiung von Unternehmen von der CO₂-Abgabe geregelt.

2.2 Erläuterungen zu den befreiten Unternehmen

2002 Unternehmen können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, ihre CO₂-Emissionen zu begrenzen. Unternehmen, die von der Abgabe befreit sind, sind von der Rückverteilung der Abgabe ausgeschlossen.

2.3 Entscheid über Befreiung und Meldeverfahren

2003 Das Bundesamt für Umwelt überprüft gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie die Vorschläge zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Unternehmen, welche einen Antrag auf Befreiung von der CO₂-Abgabe stellen. Bei positiver Beurteilung entscheidet das BAFU über die Abgabebefreiung durch eine entsprechende Verfügung.

Die für die Rückverteilung relevanten Daten (Name des Unternehmens; Abrechnungsnummer und zuständige Ausgleichskasse inkl. Nummer) werden in einer Gesamtliste zusammengefasst und jährlich publiziert. Es erfolgen keine Einzelmeldungen und/oder unterjährigen Meldungen an die Ausgleichskassen.

2004 Die Gesamtliste aller befreiten Unternehmen wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen im Intranet AHV/IV publiziert.

2005 Die Publikation der Gesamtliste im Intranet AHV/IV beinhaltet 1/11 die Aktualisierung der relevanten Daten (Rz 2003) und erfolgt bis spätestens am Ende des 1. Quartals des jeweiligen Verteilungsjahres.

2006 Die Ausgleichskassen kennzeichnen anhand der vom BSV zugestellten individuellen Liste bzw. auf Basis der Gesamtliste im Intranet AHV/IV die befreiten Unternehmen in ihren Beitragsapplikationen. Damit wird vermieden, dass den von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen der Abgabeertrag zurückverteilt wird.

- 2007 Unternehmen, die eine Betriebsstätte ohne eigene Abrechnungsnummer befreien lassen wollen, melden die Betriebsstätte der zuständigen Ausgleichskasse. Diese eröffnet für diese Betriebsstätte eine eigene Abrechnungsnummer. Zuständig für den Entscheid um die Befreiung der Betriebsstätte und das Erstellen der entsprechenden Verfügung zuhanden des Unternehmens ist das Bundesamt für Umwelt (Rz 2003).

3 Meldung der massgebenden Lohnsumme

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- 3001 In Artikel 10 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes bzw. Artikel 26 der CO₂-Verordnung werden die Grundlagen für die Meldung der massgebenden Lohnsummen festgehalten.

3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen

- 3002 Als abgerechneter massgebender Lohn gilt die vom Arbeitgebenden gemeldete Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum Stichtag (31. Oktober) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden ist.
- 3003 Nachträgliche Korrekturen z.B. aus Arbeitgeberkontrollen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis zum Stichtag (31. Oktober) erfasst bzw. verbucht werden konnten.

3.3 Meldeverfahren

- 3004 Stichtag für die Meldung der massgebenden abgerechneten
1/11 Lohnsummen (Rz 3002) ist der 31. Oktober des Folgejahres. Die bis zum Stichtag zusammengefasste Lohnsumme muss jede Ausgleichskasse bis spätestens Mitte des Folgemonats (d.h. 15. November) der Zentralen Ausgleichsstelle melden.
- 3005 Die Zentrale Ausgleichsstelle meldet anschliessend die Gesamtlohnsumme dem Bundesamt für Umwelt (Adresse: Sektion Klima, 3003 Bern), welches aufgrund dieser Angaben

sowie der Abgabeerträge den jährlichen Verteilungsfaktor (Rz 4003 resp. 4004) ermittelt.

4 Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Arbeitgebenden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4001 Im CO₂-Gesetz, Artikel 10 Absatz 4 wird der Grundsatz bezüglich der Verteilung des CO₂-Anteils an die Wirtschaft (Arbeitgebende) festgehalten. Die CO₂-Verordnung, Artikel 26 (Ertragsanteil der Wirtschaft) sowie Artikel 27 (Organisation) und Artikel 28 (Entschädigung der Ausgleichskassen) regelt die weiteren Bestimmungen im Bereich der Rückverteilung des Abgabeertrags.

4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung

4002 Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt durch die
1/12 Ausgleichskassen bis 30. Juni des jeweiligen Verteilungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres).

4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt

4003 Das Bundesamt für Umwelt berechnet die Höhe des jährlichen Verteilungsfaktors, welcher aufgrund des Abgabeertrages und der Höhe der gemeldeten massgebenden Lohnsummen festgesetzt wird.

4004 Die Höhe des Verteilungsfaktors wird anschliessend der Zentralen Ausgleichsstelle mitgeteilt, welche diese Angabe zuhanden der Ausgleichskassen weiterleitet (Rz 1007).

4005 Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhält eine Kopie dieser Mitteilung und erstellt eine entsprechende AHV-Mitteilung mit ggf. weiteren Informationen und publiziert diese im Intranet AHV/IV.

- 4006 Das Bundesamt für Umwelt erstellt ein Schreiben (Merkblatt) 1/11 zuhanden der Ausgleichskassen, welches Grundinformationen zur Rückverteilung enthält. Diese Informationen werden in der Webseite des BAFU (www.bafu.admin.ch – Abteilung Klima) publiziert.

4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle

- 4007 Die Zentrale Ausgleichsstelle ermittelt aufgrund des vom Bundesamt für Umwelt mitgeteilten Verteilungsfaktors und der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse. Die Meldung an die einzelnen Ausgleichskassen hat bis spätestens am 31. März des sog. Verteilungsjahres zu erfolgen.
- 4008 Die Zentrale Ausgleichsstelle erstellt per Ende Jahr eine Gesamtabrechnung über die Höhe der von den Ausgleichskassen ausgerichteten Rückverteilung aus der CO₂-Abgabe und meldet diese dem Bundesamt für Umwelt.
- 4009 Die Zentrale Ausgleichsstelle eröffnet zwecks Verbuchung, Verrechnung bzw. Auszahlung der Rückverteilung einen eigenen Rechnungskreis. Dieser wird in den Kontenplan der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) integriert. Somit werden alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe in der Buchhaltung der Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle sowie des Bundesamtes für Umwelt separat ausgewiesen.

4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen

- 4010 Die Ausgleichskassen berechnen anhand des Verteilungsfaktors (Rz 4003) und der entsprechenden abgerechneten Lohnsumme den individuellen Anteil aus der CO₂-Abgabe zuhanden der einzelnen berechtigten Arbeitgebenden. Sie beachtet dabei die kaufmännischen Rundungsregeln.
- 4011 Die Rückverteilung kann in Form einer Verrechnung oder 1/12 Auszahlung ausgerichtet werden (Art. 26 Abs. 6 CO₂-Verordnung). Sie hat im Verlaufe des Monats Juni (bis spätestens

30. d.M.) des Verteilungsjahres zu erfolgen (ausgenommen Fristerstreckungen, siehe Rz 4002).

- 4012 Bei CO₂-Rückverteilungsbeträgen die nicht verrechnet werden können, erfolgt die Auszahlung ab einer Höhe von CHF 1/12 50.00. Nicht ausbezahlte Beträge sind gemäss Randziffer 4018 zu behandeln. Rückbuchungen müssen bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres vorgenommen werden. Es können keine Vergütungszinsen gewährt werden.
- 4013 Die berechtigten Unternehmen erhalten jährlich ein Informa- 1/12 tionsschreiben, in welchem sie separat über die Höhe des Verteilungsfaktors und den ausbezahlten Anteil aus der CO₂-Abgabe unterrichtet werden. Über die Höhe der Rückverteilung kann ggf. auch mittels Beilage der Abrechnung informiert werden. Bei einem Rückverteilungsbetrag von unter CHF 50.00 ist auf den Versand des Schreibens zu verzichten.

4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen

- 4014 Die abtretende Ausgleichskasse informiert das BAFU (co2- 1/11 abgabe@bafu.admin.ch) über den Kassenwechsel von befreiten Unternehmen.
- 4015 Die abtretende Ausgleichskasse meldet der neuen Aus- 1/11 gleichskasse die massgebende Lohnsumme. Diese Angabe dient der Festsetzung der vollen Höhe der CO₂-Rückverteilung (Rz 4016). Die Meldungen haben jeweils bis spätestens am 30. April zu erfolgen.
- 4016 Der CO₂-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassen- 1/11 wechsel durch diejenige Ausgleichskasse zu entrichten, die im Verteilungs- resp. Auszahlungsjahr für das anspruchsberechtigte Unternehmen zuständig ist. Diese Ausgleichskasse schreibt dem Arbeitgeber die volle CO₂-Rückverteilung gut.
- 4017 Die neue Ausgleichskasse rechnet über die Höhe der CO₂- 1/11 Rückverteilung direkt mit der ZAS ab.

- 4018 Ist eine Rückverteilung bzw. eine Verrechnung oder Gut-
1/12 schrift nicht möglich (z.B. infolge Konkurs oder Auflösung
eines Unternehmens), erfolgt eine entspr. Mitteilung ([co2-
abgabe@bafu.admin.ch](mailto:co2-abgabe@bafu.admin.ch)) ans Bundesamt für Umwelt. Die
Rückbuchung des Betrags erfolgt über das entsprechende
Konto in der Betriebsrechnung bis spätestens Ende
Buchungsmonat März des Folgejahres.
- 4019 Das Bundesamt für Umwelt klärt das weitere Vorgehen ab
1/11 und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle über die weiteren
Schritte.
- 4020 aufgehoben
1/11

5 Verfahren

5.1 Gesetzliche Grundlagen

- 5001 Die Information an die anspruchsberechtigten Arbeitgeben-
den über die Höhe der Rückverteilung sowie den Verteilungs-
faktor erfolgt gemäss Artikel 27 Absatz 3 der CO₂-Verord-
nung in Form einer Mitteilung.

5.2 Beschwerden

- 5002 Ansprechstelle im Beschwerdefall sowie für die Beantwortung
von rechtlichen Fragen ist das Bundesamt für Umwelt.
- 5003 Die Ausgleichskassen leiten Beschwerden im Zusammen-
hang mit der Höhe der Rückverteilung, dem Ansatz des Ver-
teilungsfaktors sowie allgemeinen Fragestellungen zu diesen
Themen ans Bundesamt für Umwelt weiter.
- 5004 Die für den Fall relevanten Daten (vgl. Rz 2003) sind dem
Bundesamt für Umwelt bekannt zu geben resp. dem
Schreiben beizufügen.
- 5005 Das Bundesamt für Umwelt regelt und übernimmt die weite-
ren Abklärungen direkt mit den Beschwerdeführern und er-

stellt ggf. rechtskräftige Verfügungen. Es nimmt ausserdem Stellung zu den Fragen im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe.

6 Entschädigung

6.1 Gesetzliche Grundlagen

- 6001 In Artikel 10, Absatz 4 des CO₂-Gesetzes sowie Artikel 28 der CO₂-Verordnung werden die Grundlagen für die Entschädigung der Ausgleichskassen im Zusammenhang mit der Rückverteilung an die Wirtschaft festgehalten.

6.2 Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung

- 6002 Die Entschädigung der Ausgleichskassen für die Durchführung der Rückverteilung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, welcher sich einerseits auf eine detaillierte Prozessanalyse für die Ermittlung des entspr. Verwaltungsaufwandes bei den Ausgleichskassen stützt und andererseits die Anzahl der Beitragspflichtigen resp. Arbeitgeber per Ende des Jahres der Lohnsummenmeldung gemäss den statistischen Angaben der Ausgleichskassen berücksichtigt (Rekapitulation).
- 6003 Die Entschädigung setzt sich somit aus einer Grundentschädigung an alle Ausgleichskassen zusammen, welche aufgrund der Prozessanalyse ermittelt wird und aus einer Entschädigung pro abrechnungspflichtiges Mitglied.
- 6004 Die Höhe der jährlichen Entschädigung wurde durch das Bundesamt für Umwelt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den Ausgleichskassen im Mai 2008 festgesetzt. Das BSV prüft regelmässig, ob Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ggf. eine Anpassung der Höhe der Entschädigung zur Folge hätte.
- 6005 Die Abwicklung der Entschädigung an die Ausgleichskassen wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen geregelt

und koordiniert. Die Ausgleichskassen werden im Verteilungsjahr entschädigt und erhalten vom Bundesamt für Sozialversicherungen eine entsprechende Mitteilung mit der Angabe über das Detail der Entschädigung.

- 6006 Die Höhe der Portokosten für den Versand der Informationsschreiben an die rückverteilungsberechtigten Unternehmen (Rz 4013) wird dem AHV-Fonds durch das Bundesamt für Umwelt rückerstattet.

6.3 Einmalige Entschädigung der Einführungskosten

- 6007 Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Höhe der Einführungskosten durch EDV-Spezialisten der diversen Pools analysieren und durch das Bundesamt für Umwelt plausibilisieren lassen.
- 6008 Die Kosten für die Anpassungen in den Informatiksystemen der Ausgleichskassen werden aufgrund detaillierter Rechnungsstellung oder mittels Pauschalen vergütet, die vom Bundesamt für Umwelt genehmigt worden sind.
- 6009 Die Ausgleichskassen bzw. deren Pools erhalten diese einmalige Entschädigung zu Beginn der Umsetzungsarbeiten für die CO₂-Abgabe.

7 Inkrafttreten

- 7001 Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Ablaufplan Rückverteilung des CO₂-Abgabeertrags an die Wirtschaft

